Telefon: 233 - 39830 Telefax: 233 - 989 - 39830 Mobilitätsreferat

Verkehrs- und Bezirksmanagement MOR-GB2-211

Tempo 30 vor Kindergarten ELKI in der Nordendstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01298 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12574

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01298

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 15.05.2024

Öffentliche Sitzung

Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01298 beschlossen. Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, vor dem Kindergarten ELKI in der Nordendstraße 53 – also im Abschnitt zwischen Kurfürstenplatz und Elisabethplatz – Tempo 30 anzuordnen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern bei Vorliegen einer einfachen Gefahrenlage möglich.

Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus, die der Verordnungsgeber in den Verwaltungsvorschriften entsprechend ausgelegt hat. In der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO 'Zulässige Höchstgeschwindigkeit' ist auszugsweise Folgendes ausgeführt:

"Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen.".

Der Kindergarten ELKI befindet sich in der Nordendstraße 53 in einem Hintergebäude. Die Einrichtung verfügt demnach eben gerade über keinen direkten Zugang von der Straße, sondern über einen vom Innenhof aus. Über eben diesen Innenhof besteht für Eltern die Möglichkeit, die Kinder in einer geschützten Umgebung am Vormittag zu bringen oder nachmittags abzuholen.

Da die Verkehrssituation It. Aussage des Polizeipräsidiums München im Umgriff des Kindergartens ELKI überdies völlig unauffällig ist, liegen derzeit auch keine verkehrssicherheitsrelevanten Anhaltspunkte vor, die es ggf. ebenfalls rechtfertigen könnten, in der Nordendstraße im Abschnitt zwischen Kurfürstenplatz und Elisabethplatz Tempo 30 anzuordnen.

Ferner bestehen gegenwärtig außerdem keinerlei Anzeichen für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen "auf die Straße" bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessenspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01298 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung sind vorliegend für eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich des Kindergartens ELKI in der Nordendstraße 53 – im Abschnitt zwischen Kurfürstenplatz und Elisabethplatz – derzeit leider nicht erfüllt.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01298 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Frau Gesa Tiedemann Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

IV.	WV	Mob	ilitäts	referat	- GI	-5
1 V .	V V V	IVIOD	muats	ıcıcıaı	- 0	

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04 - Schwabing West An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte An D-II-V / Stadtratsprotokolle mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

	Der	Beschluss	des B	A 04 -	Schwabing	West k	ann v	vollzogen	werden
--	-----	------------------	-------	--------	-----------	--------	-------	-----------	--------

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Bei blatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

<u>Mobilitätsreferat – GB2-211</u> zur weiteren Veranlassung.

P	۱m									
n	10h	 +;	:+-	 ٦f	^ "	~ +	 10	١г	•	$\overline{}$

Mobilitätsreferat MOR-GL5